



Eingegangen

EB 24. Nov. 2025

[REDACTED]

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

I ZR 82/25

vom

20. November 2025

in dem Rechtsstreit

Lidl Dienstleistung GmbH & Co. KG, vertreten durch die persönlich haftenden Gesellschafter, Bonfelder Straße 2, Bad Wimpfen,

Beklagte und Beschwerdeführerin,

- Prozessbevollmächtigte: [REDACTED] -

gegen

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e.V., vertreten durch den Vorsitzenden, Paulinenstraße 47, Stuttgart,

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

- Prozessbevollmächtigte: [REDACTED] -

Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 20. November 2025 durch den Vorsitzenden Richter [REDACTED] den Richter [REDACTED] die Richterin [REDACTED], den Richter [REDACTED] und die Richterin [REDACTED]

beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Oberlandesgerichts Stuttgart - 2. Zivilsenat - vom 6. März 2025 wird zurückgewiesen, weil die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat, die auf die Verletzung von Verfahrensgrundrechten gestützten Rügen nicht durchgreifen und die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts auch im Übrigen nicht erfordert (§ 543 Abs. 2 Satz 1 ZPO).

Von einer näheren Begründung wird gemäß § 544 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 2 ZPO abgesehen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 44.000 €

[REDACTED]

Begläubigt:

[REDACTED] Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Bundesgerichtshofs